

Besucherregelung ab 09.11.2021

gem. der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 13.05.2021

Liebe Angehörige, Freunde und Besucher unserer Bewohnerinnen und Bewohner, in gemeinsamer Verantwortung und zum Schutz der Menschen, die auf unsere Pflege, Betreuung und Versorgung angewiesen sind, und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die täglich aufs Neue diese Aufgabe leisten, bitte ich Sie folgende Regeln und Verhaltensweisen einzuhalten.

Besuche im Seniorenhaus Katharina und im Seniorendomizil am Hewen sind nur nach vorherigem Corona Schnelltest und mit FFP-2-Maske gestattet. Geimpfte oder genesene Personen benötigen ebenfalls einen Schnelltestnachweis.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest darf höchstens 24 Stunden alt sein.

1. Allgemeine Regeln:

- **Besuchszeiten:** täglich von **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
Testzeiten: täglich von **14.00 Uhr bis 15.00 Uhr**
- Bewohnerinnen und Bewohner können pro Tag grundsätzlich von **zwei Personen** besucht werden.
- Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen.
- Besuche sind **ausschließlich** im **Bewohnerzimmer** oder in einem durch die Einrichtung festgelegten Besucherbereich möglich. Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen und das ständige Tragen einer FFP 2 Maske in der Einrichtung müssen eingehalten werden.
- Besuche im Gemeinschaftsbereich der Wohngruppen sind **weiterhin** nicht gestattet.
- Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, ist nicht gestattet.
- Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet vor Besuchsantritt den ausgelegten Selbstauskunftsbogen auszufüllen.

Wer entgegen § 1h Absatz 1 eine Einrichtung ohne negativen Antigentest oder Atemschutz betritt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Nr. 6 CoronaVO.

Vielen Dank für Ihr Verständnis, und
herzliche Grüße